

Erhaltungssatzung Nr. 7/17 „Grünflächen zur Dahne“

Der Gemeinderat der Gemeinde Schkopau hat am 04. Dezember 2012 aufgrund des § 172 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) die Erhaltungssatzung Nr. 7/17 „Grünflächen zur Dahne“ beschlossen.

§ 1 Örtlicher Geltungsbereich

1. Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf die folgenden Grundstücke der Gemarkung Lochau, Flur 4, Flurstücke: 600/0, Teilfläche aus 651/0, Teilfläche aus 826/0, Teilfläche aus 827/0, 21/61.
Der Geltungsbereich ist zusätzlich durch zeichnerische Darstellung in der Anlage (Karte mit räumlichem Geltungsbereich) kenntlich gemacht.
2. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.

§ 2 Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebietes aufgrund seiner städtebaulichen Gestaltung

1. Im Geltungsbereich dieser Satzung bedürfen
 - a) der Abbruch, die Änderung oder die Nutzungsänderung
 - b) die Errichtungvon baulichen Anlagen der Genehmigung.
Bauliche Anlagen im Sinne dieser Satzung sind insbesondere auch die vorhandenen Gehwege.
2. Die erforderliche Genehmigung kann versagt werden
im Falle des Abs. 1 a): wenn die bauliche Anlage allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild prägt,
im Falle des Abs. 1 b): wenn das Ortsbild durch die beabsichtigte bauliche Anlage beeinträchtigt wird.
Einem sonst planungsrechtlich zulässigen Vorhaben nach § 172 Abs. 3 Satz 2 BauGB kann somit im Einzelfall die Genehmigung versagen werden (BVerwG, NVwZ-RR 2003, 259).

§ 3 Erhaltungsziel

1. Entsprechend der Dorfentwicklungsplanung besteht an der Erhaltung und Pflege der vorhandenen Parkanlage ein öffentliches Interesse.
2. Die ortstypischen Merkmale der vorhandenen Grünstruktur wurden bereits im Dorfentwicklungsplan von Lochau (1997/ 1998) festgeschrieben. Hier heißt es: „Gebäude und Freiflächen, die sich bis heute im ursprünglichen Zustand erhalten haben, sind in ihren Gestaltungsmerkmalen und Materialien bis ins Detail als bestimmend für das Ortsbild zu betrachten.“ (Vgl. Dorfentwicklungsplan Lochau, S. 131). Aufgrund dessen sollen die vorhandenen Grünflächen zur Auflockerung der Strengung der Anlage „Zur Dahne“ beibehalten werden um somit der Empfehlung des Dorfentwicklungsplans zur Eingrünung des Neubaugebietes „Zur Dahne“ zu folgen.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Wer gegen diese Satzung verstößt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 213 BauGB.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Schkopau in Kraft.

Schkopau, den

Haufe
Bürgermeister

Siegel